

**Ergänzende Bestimmungen der
Stadtwerke Greifswald GmbH**

zu der Verordnung über
Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
(AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) in der
Fassung vom 11.12.2014

Stand: 01.08.2018

Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Greifswald GmbH (nachstehend SWG genannt) zur AVBWasserV

1. Vertragsabschluss (Zu § 2 AVBWasserV)

Die SWG schließt Verträge grundsätzlich nur mit den Eigentümern der zu versorgenden Grundstücke ab oder in besonderen Fällen auch mit den Erbbauberechtigten, Nießbrauchern und Inhabern ähnlicher dinglicher Rechte. Im Falle der Veräußerung des Grundstücks oder des Rechtes hat der Eigentümer oder der sonst Berechtigte, wenn er den Vertrag nicht kündigt, dem Erwerber den Eintritt in den Vertrag aufzuerlegen.

Wohnungseigentümer sind verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsverhältnis ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der SWG abzuschließen, insbesondere Änderungen, die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der SWG unverzüglich mitzuteilen. Wird kein Verwalter oder Bevollmächtigter benannt, so sind die an die Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWG auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam.

Vorstehendes gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum, Miteigentum nach Bruchteilen) oder wenn ausnahmsweise mehrere Kunden oder mehrere Grundstücke, die verschiedenen Eigentümern gehören, durch einen Anschluss und über eine gemeinsame Messeinrichtung der SWG versorgt werden.

Grundstück im Sinne dieser Bedingung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstücks bestehen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die SWG für jedes dieser Gebäude, insbesondere wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für ein Grundstück maßgeblichen Bestimmungen anwenden.

Der Antrag auf Wasserversorgung muss vom Grundeigentümer auf einem besonderen Vordruck gestellt und von diesem unterschrieben sein. Bei Kapital- und Personengesellschaften, Gemeinschaften und Vereinen ist dieser Antrag vom Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Handelt ein Bevollmächtigter, ist die Vollmacht beizufügen. Zu diesem Antrag gehören weiterhin:

- Auftrag zur Herstellung eines Hausanschlusses
- Anmeldung zur Trinkwasserversorgung
- Lageplan des Grundstücks mit geplanter Bebauung im Maßstab 1:250 bzw. 1:500
- Katasterblattauszug mit rot markiertem Grundstück des Antragstellers

Diese Ergänzenden Bestimmungen der SWG zur AVBWasserV nebst Anlagen sowie die dazugehörenden Preise können geändert werden. Änderungen werden nach ihrer Veröffentlichung wirksam.

2. Bedarfsdeckung (Zu § 3 AVBWasserV)

Eine unmittelbare Verbindung zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage eines Kunden und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist nicht zulässig.

3. Art der Versorgung (Zu § 4 AVBWasserV)

Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw. dürfen keine Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben.

4. Umfang der Versorgung (Zu § 5 AVBWasserV)

Bei Havarien und höherer Gewalt kann die Wasserversorgung ohne vorherige Ankündigung unterbrochen werden. Die SWG hält diese Versorgungsunterbrechungen zeitlich so kurz, wie es zur Behebung der Havarie unumgänglich ist.

5. Grundstücksbenutzung (Zu § 8 AVBWasserV)

Wenn die SWG in Ausnahmefällen zur Durchführung der Versorgung ihr Verteilernetz oder Teile davon nebst Zubehör in Privatgrundstücke verlegt, so kann sie verlangen, dass ihre Rechte an den Grundstücken durch Eintragung von Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert und dafür erforderliche Erklärungen abgegeben werden.

Hierbei werden die entsprechenden Entschädigungssätze gezahlt.

Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass die SWG Hinweisschilder für Hydranten, Schieber und sonstige Armaturen auf seinem Grundstück anbringt.

6. Baukostenzuschüsse (Zu § 9 AVBWasserV)

Der Anschlussnehmer zahlt der SWG bei Anschluss an das Leitungsnetz der SWG bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung und/oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörigen Einrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

Eine Kostenaufteilung nach Kundengruppen erfolgt nicht.

Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss bemisst sich wie folgt:

$$BKZ = \frac{0,7 \times K}{SM}$$

Es bedeuten:

- BKZ:** der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in €
- K:** Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen
- M:** Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks auf volle Meter aufgerundet
- SM:** Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke (in Meter), die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden.

Für die Berechnung des BKZ wird die Länge der Grenze des anzuschließenden Grundstücks zur Straße, in der sich die Verteilungsanlage befindet, zugrunde gelegt. Es werden mindestens 15 m (§ 9 Abs. 2 AVBWasserV) berechnet.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grenzen von Eckgrundstücken ist die Straßenfrontlänge vom Schnittpunkt der Verlängerung der geraden Grundstücksgrenzen zu bemessen.

Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks.

Bei Hausanschlüssen für Reihenhausgrundstücke, die parallel zur Straße liegen, wird die Frontlänge der Grundstücksgrenze entlang dieser Straße zugrunde gelegt.

Liegt ein Grundstück nicht unmittelbar an der Straße, sondern im Hintergelände von der Straße getrennt, dann wird für die Berechnung des Baukostenzuschusses die Länge der Grundstücksgrenze in Ansatz gebracht, die parallel zur Straße liegt. Das gilt auch für Reihenhausgrundstücke, die quer zur Straße liegen.

Verlaufen in diesen Fällen die Grundstücksgrenzen nicht parallel zur Straße, so ist die für die Berechnung des BKZ maßgebliche Länge der Grundstücksgrenze die Entfernung zwischen den - von der Straße aus gesehen - am weitesten auseinanderliegenden Eckpunkten des Grundstücks.

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht.

7. Hausanschluss (Zu § 10 AVBWasserV)

Der Hausanschluss endet an der Hauptabsperrvorrichtung. Die Hauptabsperrvorrichtung befindet sich vor der Wasserzählerarmatur. Die SWG kann bestimmen, dass die Hauptabsperrvorrichtung auch unmittelbar vor dem Gebäude, hinter der Grundstücksgrenze oder an der Wasserzählerarmatur angebracht wird.

Die SWG kann verlangen, dass jedes Grundstück oder jedes Haus einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung erhält. Grundstücke definieren sich nach den Ergänzenden Bestimmungen zu § 2 der AVBWasserV.

Der Anschlussnehmer erstattet der SWG die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Als Grundlage dazu dient das Preisblatt der SWG in der jeweils gültigen Fassung.

Ferner sind die Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung seiner Kundenanlage erforderlich sind, oder aus anderen Gründen von ihm verlangt werden, vom Kunden zu tragen. Die Veränderungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und in Rechnung gestellt. Die SWG kann für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnen.

Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 AVBWasserV erteilte Zustimmung und verlangt er von der SWG die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dieses als Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden. Die Kosten für die Beseitigung des Anschlusses sind vom Kunden zu tragen. Die Trennung der Hausanschlussleitung vom Versorgungsnetz ist vom Versorgungsunternehmen oder seinem Beauftragten durchzuführen.

Sofern sich Rohrleitungen und Wasserzähler auf einem anderen Grundstück befinden, das nicht im Eigentum des Kunden steht, fordert die SWG die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit.

Der Kunde hat die Absperrvorrichtungen vor und hinter der Messeinrichtung von Zeit zu Zeit auf ihre Gangbarkeit zu prüfen (vergl. § 18 Abs. 3 AVBWasserV).

Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück - außerhalb wie innerhalb des Gebäudes - muss leicht zugänglich sein. Nach den geltenden technischen Regeln darf ihre Trasse weder überbaut (z. B. Garage, Müllbox, Stützmauer, Treppe, Terrasse), noch mit aufwendigen Sträuchern oder Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckungen haben.

Bei Arbeiten zur Errichtung oder Veränderung der Hausanschlussleitung hat der Kunde für die notwendige Baufreiheit Sorge zu tragen.

Mauerdurchbrüche, Fundamentdurchführungen usw. sind vom Bauherren vor Beginn der Arbeiten auf seine Kosten herzustellen.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

Die SWG kann vor Erstellung der Anschlussgenehmigung eine pauschale Vorausleistung verlangen, die dann nach Abschluss der Herstellung des Hausanschlusses verrechnet wird.

8. Messeinrichtungen (Zu § 11 AVBWasserV)

Die zu errichtenden Wasserzählerschächte müssen den Forderungen und Festlegungen der DIN 1988 entsprechen und dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden. Sie sind auf Kosten des Kunden zu errichten.

9. Kundenanlage (Zu § 12 AVBWasserV)

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind umgehend zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

10. Inbetriebnahme der Kundenanlage (Zu § 13 AVBWasserV)

Kundenanlagen können nur von der SWG oder deren Beauftragten an das Verteilernetz angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden.

Jede Inbetriebsetzung einer Kundenanlage ist bei der SWG über ein nach DIN 1988 zugelassenes Vertragsinstallateurunternehmen zu beantragen. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch den Einbau eines Wasserzählers und das Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung durch die SWG oder deren Beauftragten.

Ist eine vereinbarte Inbetriebsetzung einer Kundenanlage nicht möglich, z. B. aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen, welche nicht die SWG zu vertreten hat, so werden dem Kunden die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt; mindestens jedoch die Kosten in Höhe des jeweils geltenden Verrechnungssatzes für zwei Monteurstunden.

11. Zutrittsrechte (Zu § 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWG den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV und zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Das Zutrittsrecht ist ausdrücklich vereinbart.

Kosten, die der SWG dadurch entstehen, dass Kundenanlagen nicht zugänglich sind, trägt der Kunde, wenn er die Zugänglichkeit, obwohl eine vorherige Anmeldung erfolgte, nicht gewährleistet hat. Die Höhe richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch in Höhe der Kosten für eine Monteurstunde.

Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern aufzuerlegen, dem in Abs. 1 genannten Beauftragten zu den dort genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, soweit aus den Abs. 1 genannten Gründen erforderlich, dem Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten.

12. Technische Anschlussbedingungen (Zu § 17 AVBWasserV)

Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erdungs- noch als Schutzleiter für Blitzableiter- und/oder Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

Bezüglich der Funktionssicherheit noch vorhandener Erdungsanschlüsse muss der Grundstückseigentümer oder der Nutzer die Funktionsfähigkeit der Trinkwasserleitungen als ausreichende Erdung mindestens jährlich bei der SWG erfragen. Die Klemme für den Potentialausgleich bei bestehenden Erdungen ist mindestens 0,5 m in Fließrichtung vor dem Ventil, welches sich vor dem Wasserzähler befindet, anzubringen.

Umbauarbeiten an den Versorgungsleitungen, die einen Verlust der ausreichenden Erdung bewirken, werden von der SWG nicht bekanntgegeben.

13. Messung (Zu § 18 AVBWasserV)

Die SWG stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch die Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt die SWG den Wasserverbrauch aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

Der Kunde stellt einen geeigneten Platz für die Wasserzählerarmatur zur Verfügung. Die Wasserzählerarmatur umfasst den Wasserzähler, den Rückflussverhinderer und die Hauptabsperrvorrichtung.

Der Kunde muss die Messeinrichtung vor allen schädlichen Einflüssen, vor allem vor Frost, schützen. Durch Frosteinwirkung zerstörte Wasserzähler sind umgehend bei der SWG anzuzeigen und werden ausschließlich von den Mitarbeitern der SWG ausgebaut und ersetzt.

Die Kosten für den neu montierten Wasserzähler werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

14. Nachprüfen von Messeinrichtungen (Zu § 19 AVBWasserV)

Die vom Kunden zu tragenden Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen umfassen auch die Kosten des Transportes sowie des Ein- und Ausbaus der Messeinrichtung.

Überschreitet der überprüfte Wasserzähler die zulässigen Verkehrsfehlergrenzen, werden die entstandenen Kosten von der SWG getragen.

15. Verwendung des Wassers (Zu § 22 AVBWasserV)

Standrohre mit Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an den Antragsteller von der SWG vermietet werden. Hierbei ist die in den jeweils geltenden Preisregelungen der SWG festgelegte Kautionshöhe zu hinterlegen.

Der Mieter von Standrohren haftet für die Beschädigung aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden an Wasserversorgungsanlagen der SWG, die durch den Gebrauch des Standrohres entstehen.

Der Mieter darf das Standrohr nur unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

Ungenehmigte Entnahme von Trinkwasser aus öffentlichen Anlagen der SWG werden nach § 23 AVBWasserV an den Verbraucher berechnet.

Der Kunde ist berechtigt, das Wasser an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Mieter gegenüber der SWG keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBWasserV und § 7 AVBWasserV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung der SWG berechtigt ist, das gelieferte Wasser an sonstige Dritte weiterzuleiten.

16. Abrechnung / Abschlagszahlung (Zu §§ 24, 25 AVBWasserV)

Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt ein- oder mehrmonatlich oder im Abstand von etwa 12 Monaten (= 1 Abrechnungsjahr).

Wird der Wasserverbrauch zwei- oder mehrmonatlich abgelesen und abgerechnet, erhebt die SWG einen Abschlag auf den Verbrauch, der zum angegebenen Zeitpunkt, höchstens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig wird. Der Abschlag bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch der Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden. Die endgültige Abrechnung des Wasserverbrauches erfolgt unter Berücksichtigung des gezahlten Abschlages in Verbindung mit der nächsten Ablesung.

Wird der Wasserverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt die SWG monatlich Abschläge, die jeweils am 15. des Monats fällig sind. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungszeitraum bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden. Die Jahresabrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gem. § 28 AVBWasserV bleibt hiervon unberührt.

Den Entgelten, die sich aus der AVBWasserV nebst dieser Ergänzenden Bestimmungen ergeben, wird die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzugerechnet.

Die laufende Überwachung des Wasserverbrauches obliegt dem Kunden. Die von der Messeinrichtung angezeigte Wassermenge muss bezahlt werden und zwar unabhängig davon, ob das Wasser sinnvoll verwendet oder ungenutzt (z. B. durch schadhafte Rohre) abgeflossen ist.

In Ausnahmefällen ist die SWG unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bereit, auf schriftlichen Antrag des Kunden hin, die Rechnung auf einen Dritten (Rechnungsempfänger; z. B. Mieter, Pächter, Hausverwalter) auszustellen und mit diesem abzurechnen. Der Antrag gilt bis der Kunde ihn widerruft oder einen neuen Rechnungsempfänger benennt, dies bedarf der schriftlichen Form. Er ist Erfüllungsgehilfe des Kunden. Daher bleibt der Kunde für alle sich aus dem Versorgungsvertrag ergebenden Verpflichtungen verantwortlich.

Der Wasserpreis richtet sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt der SWG.

17. Zahlungsverweigerung (Zu § 30 AVBWasserV)

Bei Zahlungsverzug erhebt die SWG für jede Zahlungsaufforderung (Mahnung) nach vorheriger kostenfreier Zahlungserinnerung einen Pauschalbetrag. Lässt die SWG den ausstehenden Betrag durch einen Beauftragten einziehen (Inkasso), richten sich die Höhe der Kosten bei Zahlungsverzug nach den derzeit geltenden Preisregelungen der SWG.

18. Laufzeit des Vertrages / Kündigung (Zu § 32 AVBWasserV)

Bei einer Beendigung des Versorgungsvertrages ist die SWG berechtigt, den Hausanschluss abzusperrern oder von der Versorgungsleitung abzutrennen und ganz oder zum Teil aus dem öffentlichen Wegegrund zu entfernen.

Die dadurch entstandenen Kosten, die auch pauschal berechnet werden können, sind vom Kunden zu tragen. Wird die Versorgung wieder aufgenommen, so können die Bestimmungen für Neuanschlüsse angewandt werden. Mindestens werden jedoch die Kosten in Höhe des jeweils geltenden Verrechnungssatzes von zwei Monteurstunden in Rechnung gestellt. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wurde.

19. Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet der SWG liegenden Grundstücks kann den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser verlangen, wenn der angrenzende öffentliche Bereich erschlossen ist.

Der Anschluss kann verweigert werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen besondere Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

20. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht

- a. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: die Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG), Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald, Tel-Nr.: 03834 532115, Fax-Nr.: 03834 532152, E-Mail-Adresse: kontakt@sw-greifswald.de.
- b. Für Fragen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann sich der Kunde an den Datenschutzbeauftragten der SWG wenden. Der Datenschutzbeauftragte ist unter der Adresse: Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald, der Tel-Nr.: 03834 532115, der Fax-Nr.: 03834 532152 und der E-Mail-Adresse: datenschutz@sw-greifswald.de zu erreichen.
- c. Die SWG verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten, sofern der Kunde als Zahlungsmittel das SEPA-Lastschriftmandat gewählt hat), Daten zum Zahlungsverhalten.
- d. Die SWG verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
 1. Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Wasserliefervertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
 2. Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 3. Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWG oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

4. Soweit der Kunde der SWG eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet die SWG personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
- e. Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch Auskunft: Creditreform Mecklenburg-Vorpommern von der Decken KG, Ernst-Barlach-Str. 12, 18055 Rostock auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWG oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die SWG übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Wasserlieferungsvertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunft. Der Datenaustausch mit der Auskunft dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunft verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.
- f. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 0 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: externe Dienstleister wie Abrechnungs- und IT-Dienstleister, Inkasso-Dienstleister, Kreditinstitute und Anbieter von Zahlungsdienstleistungen, Auskunfteien und Scoring-Anbieter, Messstellenbetreiber, sowie Messdienstleister und Öffentliche Stellen in begründeten Fällen, soweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe der Daten besteht.
- g. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- h. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 20.d genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der SWG an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- i. Der Kunde hat gegenüber der SWG Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

Widerspruchsrecht

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs

nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Wasserlieferungsvertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1lit. f) DSGVO stützen, können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist an die Stadtwerke Greifswald GmbH, Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald, Tel-Nr.: 03834 532115, Fax-Nr.: 03834 532152, E-Mail-Adresse: kontakt@sw-greifswald.de zu richten.

21. Informationen zu Streitbelegungsverfahren

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich der Wasserversorgung betreffen, kann ein Schlichtungsverfahren bei der bundesweiten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice des Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Bundesweite Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle

www.verbraucher-schlichter.de

E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

Telefon: 07851/7959883

Fax: 07851/991485

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle
des Zentrums für Schlichtung e.V.

Straßburger Straße 8

77694 Kehl am Rhein

22. Gerichtsstand (Zu § 34 AVBWasserV)

Gerichtsstand gemäß dieser Bestimmung ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

23. Inkrafttreten

Diese Änderung der „Ergänzende Bestimmungen der 6WG zur AVBWasserV“ tritt ab 01.08.2018 in Kraft und ersetzt die „Ergänzenden Bestimmungen der Wasserwerke Greifswald GmbH“ zur AVBWasserV vom 01.08.2017.

Geschäftsführung
Stadtwerke Greifswald GmbH